Schwangerschaftsberatung

- Wir sind eine staatlich anerkannte Beratungsstelle und beraten Sie auch noch nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes.
- Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Beratung ist kostenlos.
- Unsere Hilfe erfolgt unabhängig von Weltanschauung und Religion.
- Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg fördert unsere katholische Schwangerschaftsberatungsstelle aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.
- Wir sind:

Gabriele Kopp, Dipl.-Sozialpädagogin (FH) Tel.: 0721 91375-23

kopp@skf-karlsruhe.de
Stephanie Schenk,

Erziehungswissenschaftlerin M.A. Tel.: 0721 91375-46 schenk@skf-karlsruhe.de

Ilse Schweikart, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH) Tel.: 0721 91375-15 schweikart@skf-karlsruhe.de

So finden Sie uns

BeratungsstelleAkademiestraße 1576133 KarlsruheTel.: 0721 91375-0

Tel.: 0721 91375-0 Fax: 0721 91375-75 www.skf-karlsruhe.de



Sprechzeiten nach Vereinbarung

In dringenden Fällen:

Montag **und** Freitag 8:30-12:00 Uhr Dienstag 14:00-16:00 Uhr



- Sexualpädagogische Angebote für Schulklassen und Gruppen, z.B.:
 - Babybedenkzeit
 - MfM KörperWunderWerkstatt
 - MfM Zyklusshow

Bildnachweis

Titelfoto: SkF Karlsruhe e.V./Privat Foto 1: S. Schultz

Foto 2: Deutscher Caritasverband e.V./Margit Wild



Sozialdienst kath. Frauen Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. Schwangerschaftsberatung





Wir beraten Sie

- in sozialrechtlichen Fragen zum Thema Mutterschutz und Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Elternzeit, Unterhalt usw.
- in psychologischen Fragen bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes
- über praktische und finanzielle Hilfen für Familien und allein Erziehende



- bei Fragen zur Gestaltung des Lebens mit dem Baby
- bei Stress mit dem Baby oder Depression nach der Geburt
- bei Problemen in der Partnerschaft und der Familie
- zur Planung der Kinderbetreuung bei der Rückkehr in den Beruf

Wir beraten Sie



- zur Familienplanung und Verhütung
- zu unerfülltem Kinderwunsch
- zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und Kind in der Schwangerschaft und nach der Geburt
- zu vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik) und bei einer möglichen Behinderung des Kindes
- im Schwangerschaftskonflikt (ohne Beratungsnachweis nach §219 StGB)
- bei Verlust eines Kindes durch eine Fehlgeburt, wenn das Kind während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder in den ersten Lebensmonaten verstirbt, sowie nach einem Schwangerschaftsabbruch
- zur Vertraulichen Geburt

Schwangerschaftsbeihilfen

Bundesstiftung "Mutter und Kind" Schwangere mit geringem Einkommen können über die Bundesstiftung "Mutter und Kind" eine Beihilfe für die Schwangeren- und Babyausstattung beantragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Familieneinkommen die vorgegebenen Grenzen nicht überschreitet.

Den Antrag können Sie nur **vor** der Geburt des Kindes bei uns stellen

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Mutterpass
- Einkommensnachweise
- Pass
- Mietvertrag
- Beim Jobcenter können Bezieherinnen von AlG II einmalige Beihilfen für die Schwangeren- und Babyausstattung beantragen.

Eine ergänzende Beihilfe kann in besonderen Fällen über die Bundesstiftung "Mutter und Kind" erfolgen.

Wir informieren Sie gerne darüber und sind bei der Antragstellung behilflich.